

6095/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
betreffend Heilverfahren (Nr. 6501/J).

Zu den Fragen der oben angeführten parlamentarischen Anfrage verweise ich auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Dieser Äußerung können die maßgeblichen Informationen zum gegenständlichen Themenkomplex entnommen werden. Aus meiner Sicht ist dem lediglich hinzuzufügen, dass mir eine Erledigungsdauer von ca. einem Monat nicht unzumutbar lang scheint.

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger und Kollegen
betreffend Heilverfahren (Nr. 6429/J)

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Juni 1999,
Zl. 20.001/96 - 5/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage
wie folgt Stellung:

Sogenannte Kurheilverfahren sind gemäß § 155 bzw. 307d ASVG freiwillige
Leistungen. Die Versicherungsträger können derartige Leistungen unter Berücksich -
tigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie insbesondere unter
Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gewähren.

Ein Leistungssektor, der gesetzlich in dieser Form definiert ist, wird entspre -
chend der grundsätzlichen Entscheidung der Selbstverwaltung daher bei verschie -
denen Versicherungsträgern auch differieren.

Um ein koordiniertes Zusammenwirken der Sozialversicherungsträger bei der Behandlung und Erledigung der Anträge für derartige Leistungen sicherzustellen, hat der Hauptverband Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z. 19 ASVG erlassen.

Zu Frage 1:

Wie lange eine gründliche Untersuchung zur Prüfung eines diesbezüglichen Leistungsantrages dauern soll und welche einzelnen Untersuchungsschritte notwendig sind, läßt sich aufgrund der medizinischen Vielfalt von Erkrankungen, die ein Heilverfahren erforderlich machen können und des unterschiedlichen medizinischen Zustandes der Patienten nicht verallgemeinernd feststellen. Sofern der Antrag auf Gewährung eines Heilverfahrens ausreichend nachvollziehbar ärztlich begründet ist bzw. anlässlich früherer Begutachtungen oder sonstiger vorhandener Daten wie vorangegangene Krankenhausaufenthalte, Arbeitsunfähigkeiten, Sachleistungsvorsorgungen und sonstiger Vorbefunde beurteilt werden kann, kann von einer weiteren eingehenden Untersuchung seitens des leistungszuständigen Versicherungsträgers Abstand genommen werden. Sollten allerdings diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Antragsteller vom Versicherungsträger zu einer Begutachtung eingeladen. Der Umfang dieser Untersuchung mit allfälliger Erhebung von Hilfsbefunden ist naturgemäß von der Anamnese und damit von den angegebenen Beschwerden der Antragsteller abhängig. Hinsichtlich der Dauer der ärztlichen Untersuchungen können daher keine generellen Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2:

Bei Ablehnungen ist zwischen administrativen Gründen und medizinischen Kriterien zu differenzieren. Erstere sind beispielsweise bei Nichtversicherung gegeben oder wenn das zuletzt in Anspruch genommene Kurheilverfahren nach Maßgabe der Satzung bzw. der Krankenordnung des betreffenden Versicherungsträgers zu kurz zurückliegt.

Medizinische Ablehnungsgründe können darin liegen, daß entweder überhaupt keine Indikation vorliegt, die im Rahmen eines Kurheilverfahrens besorgungsfähig ist oder Kontraindikationen vorliegen.

Wird ein Antrag abgelehnt, hat der Versicherungsträger nach § 9 der oben angeführten Richtlinien des Hauptverbandes dem Versicherten die Gründe hierfür in allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

Zu Frage 3:

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens von der Antragseinlangung bis zur Entscheidung ist bei den Versicherungsträgern unterschiedlich. Sie kann näherungsweise für alle Versicherungsträger mit rund einem Monat angegeben werden. Nach Mitteilung der Versicherungsträger wird die Erledigungsdauer von den Versicherten als durchaus akzeptabel angesehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wir verweisen auf die beiliegende Zusammenstellung. Eine Differenzierung nach Bundesländern und Geschlecht ist nicht möglich.

Anlage "Übersicht über Anträge auf Heilverfahren von 1995 bis 1998" konnte nicht gescannt werden !!!